

TG_OBERGERICHT TVR 2007 Nr. 39 vom 5. August 2008

Tg Obergericht, 2008-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2007_Nr._39

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2007 Nr. 39 du 5 août 2008

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2007 Nr. 39 del 5 agosto 2008

Regeste

Rechtsmittelinanz. Anrechnung der Wohnsitzdauer bei Heimplatzierung

Erwägungen

E. 1

Der Einspracheentscheid des Fürsorgeamtes betreffend Rückerstattung im interkantonalen Verhältnis ist direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten (E.1 a).

E. 2

a) Grundsätzlich teilt das unmündige Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG). Es hat aller dings einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Vorliegend ist unbestritten, dass sich der Unterstützungswohnsitz von Y nach eben dieser Vorschrift richtet. Er hat mit andern Worten einen eigenen Unterstützungswohnsitz Grundsätzlich obliegt die Unterstützung eines Schweizer Bürgers dem Wohnkanton (Art. 12 Abs. 1 ZUG). Für die Regelung der Kostenersatzpflicht (Art. 14 und 16 ZUG) gilt unter anderem folgender Grundsatz: Erhält ein unmündiges Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz, so wird ihm die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet, wenn es den Wohnkanton nicht verlässt (Art. 8 lit. c ZUG). Art. 16 Abs. 1 ZUG lautet wie folgt: «Wenn der Unterstützte noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz hat, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, die dieser selber ausgerichtet oder einem Aufenthaltskanton nach Art. 14 vergütet hat.» b) Streitig ist zwischen den Parteien, ob durch die Platzierung in der sozialpädagogischen Wohngruppe in Häggenschwil die zweijährige Unterstützungspflicht des Heimatkantons durch die Begründung des eigenen Unterstützungswohnsitzes ausgelöst wird. Beide beteiligten Kantone gehen davon aus, dass Y grundsätzlich einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet und mit der Fremdplatzierung in Häggenschwil den Kanton Thurgau dauernd verlassen hat. Das kantonale Fürsorgeamt stützt sich für seine Auffassung auf Art. 8 lit. c ZUG, wonach e contrario die bisherige Wohnsitzdauer nicht anzurechnen ist, wenn das Kind den Wohnkanton verlässt. Es verweist auch auf den Bundesgerichtsentscheid im Fall Nr. 2A.134/2006. Der beschwerdeführende Kanton Zürich sieht den massgeblichen Unterschied zwischen diesem Bundesgerichtsentscheid und dem vorliegenden Fall darin, dass Y vor der Fremdplatzierung mehr als zwei Jahre im Kanton Thurgau gelebt hat, was im bundesgerichtlichen Entscheid nicht der Fall war. Die Ausführung des Beschwerdeführers, wenn jeweils der Zeitpunkt der Fremdplatzierung massgebend für die Frage der Wohnsitzdauer sei, so bestehe ein Anreiz, das Kind in diesem Fall in einem anderen Kanton unterzubringen, damit die Heimatgemeinde die ersten zwei Jahre zahlen

müsse, ist zutreffend. Die grammatikalische Auslegung von Art. 8 lit. c ZUG ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung klar und die bisherige Wohnsitzdauer ist nur dann anzurechnen, wenn ein unmündiges Kind den Wohnkanton bei Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes nicht verlässt. In der Tat hält das Bundesgericht im zitierten Entscheid 2A.134/2006 in E. 4.4.2 fest was folgt: «Weil mit dem Eintritt ins Lehrlingsheim ein Kantonswechsel und die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes verbunden war, entstand die Ersatzpflicht des Heimatkantons. Diese blieb bis zur Rückkehr des Kindes zum Vater und der damit verbundenen Wiederentstehung eines abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes bestehen.» Entscheidendes Kriterium ist somit für die Anrechnung auch für das Bundesgericht offensichtlich die Frage, ob bei Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes ein Wohnortwechsel nach ausserhalb des bisherigen Wohnsitzkantons stattfindet. In diesen Fällen lässt die Formulierung von Art. 8 lit. c ZUG die Rückerstattungspflicht der Heimatgemeinde nach Art. 16 ZUG, worauf Art. 8 ZUG ausdrücklich verweist, für zwei Jahre wieder aufleben. Die Rückerstattungspflicht und damit der Entscheid des kantonalen Fürsorgeamtes vom 6. Juni 2007 ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Entscheid vom 14. November 2007 Dieser Entscheid wurde mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten, das abwies. Aus den Erwägungen des Bundesgerichts: 4.1 Nach Art. 8 lit. c ZUG wird bei einem unmündigen Kind, das einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet, die bisherige Wohndauer angerechnet, wenn es den Wohnkanton nicht verlässt. 4.2 Im hier zu beurteilenden Fall ist die Wohnsitzdauer von Y respektive seiner Eltern im Kanton Thurgau nicht anrechenbar, da Y mit der Fremdplatzierung im Kanton St. Gallen den Kanton des bisherigen Unterstützungswohnsitzes nach Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG verlassen hat (Art. 8 lit. c ZUG e contrario; vgl. auch Urteil 2A.134/2006 vom 29. Juni 2006, E. 4.3 und 4.4). Entgegen der Ansicht des Kantons Zürich ist Art. 8 lit. c ZUG losgelöst von Art. 8 lit. a ZUG zu sehen, wenn das unmündige Kind – wie hier – einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet; denn wenn bei eigenem Unterstützungswohnsitz des unmündigen Kindes auch bei Verlassen des bisherigen Unterstützungskantons weiterhin der elterliche Unterstützungswohnsitz massgebend wäre, wäre Art. 8 lit. c ZUG obsolet. Daran ändert auch die Berufung auf Rz 141 des Kommentars von Thomet (Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, 2. Aufl., Zürich 1994) nichts, da sich die dortigen Ausführungen auf Fälle beziehen, bei welchen das Kind den Kanton des bisherigen Unterstützungswohnsitzes der Eltern gerade nicht verlassen hat. Dieses Verständnis von Art. 8 lit. c ZUG steht auch in Einklang mit dem allgemeinen Beendigungsgrund von Art. 9 Abs. 1 ZUG, wonach eine Person, die aus dem Wohnsitzkanton wegzieht, ihren Unterstützungswohnsitz verliert. Somit hat der Kanton Zürich als Heimatkanton gemäss Art. 16 ZUG für die Kosten der Unterbringung von Y aufzukommen. Dem Einwand des Kantons Zürich, damit werde einer verpönten Abschiebung im Sinne von Art. 10 ZUG Vorschub geleistet, ist zu entgegnen, dass gerade mit Art. 10 ZUG eine Handhabe besteht, bei festgestellter missbräuchlicher ausserkantonaler Unterbringung den bisherigen Unterstützungswohnsitzkanton weiterhin kostenpflichtig zu erklären. Vorliegend wird jedoch weder geltend gemacht noch ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die ausserkantonale Unterbringung von Y in rechtsmissbräuchlicher Absicht erfolgte. Urteil vom 5. August 2008 (8C_829/2007) ×

JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.